

Musterverzeichnis

§ 1 Das Scheidungsverfahren

1.1	Formulierung Vorbefassung des Notars	12
1.2	Belehrung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG.	12
1.3	Steuerliche Beratung	15
1.4	Anwendung ausländischen Rechts	16
1.5	Beherrschung deutscher Sprache	16
1.6	Belehrung über Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Falle einer Scheidung	17
1.7	Verteilung von Kosten	18
1.8	Kostenübernahme.	19
1.9	Ehescheidungsantrag, einvernehmliche Scheidung	25
1.10	Streitige Scheidung.	28
1.11	Ehescheidungsantrag, drei Jahre Getrenntleben	30
1.12	Ehescheidungsantrag des Antragsgegners	31
1.13	Zustimmung zum Scheidungsantrag	32
1.14	Antrag auf Abweisung des Scheidungsantrags.	32
1.15	Antrag auf Aufhebung der Ehe	34
1.16	Anträge zum Versorgungsausgleich.	61

§ 2 Kindschaftsrecht

2.1	Erhöhung des Kindesunterhaltsbetrages	77
2.2	Naturalleistungen statt Barunterhalt.	78
2.3	Vereinbarung von Eltern und volljährigem Kind über direkte Zahlung	79
2.4	Zahlungsantrag von Kindesunterhalt nach Bestimmung des Kindes.	86
2.5	Vereinbarung zum Bestimmungsrecht der Eltern	87
2.6	Zustimmung von Großeltern zum Bestimmungsrecht der Eltern.	88
2.7	Vereinbarung bei langfristig fehlender Bedürftigkeit des minderjährigen Kindes	90
2.8	Vereinbarung bei aktuell fehlender Bedürftigkeit des minderjährigen Kindes . .	92
2.9	Vereinbarung zur Bedürftigkeit bei sog. Parkstudium.	94
2.10	Vereinbarung über Unterhalt trotz Erwerbspflicht	95
2.11	Vereinbarung über Unterhalt im freiwilligen sozialen Jahr	100
2.12	Vereinbarung über weitere Ausbildungsdauer	102
2.13	Vereinbarung über pauschalierten Mehrbedarf.	110
2.14	Vereinbarung über den Abschluss einer Umschulung	114
2.15	Notarielle Vereinbarung von Wechselmodell und Kindesunterhalt.	120
2.16	Verrechnung von Kindesunterhalt bei Betreuung je eines Kindes	123
2.17	Vereinbarung hälftiger Anrechnung des Kindergeldes.	130
2.18	Antrag Statischer Kindesunterhalt.	130
2.19	Antrag dynamisierter Kindesunterhalt	131
2.20	Antrag dynamisierter Kindesunterhalt mit Altersstufen.	131
2.21	Freistellungsvereinbarung minderjähriges Kind	132
2.22	Freistellungsvereinbarung für die Zeit der Minderjährigkeit	133

2.23	Vereinbarung zur Auskunftspflichtung zwischen Eltern	134
2.24	Antrag auf Auskunftspflichtung Kindesunterhalt.	134
2.25	(Vereinbarung zum Enkelunterhalt zwischen Großeltern).	138
2.26	Anfechtung der Vaterschaft	153
2.27	Rubrum Anfechtungsantrag	153
2.28	Vereinbarung zur Anfechtung der Vaterschaft	154
2.29	Antrag auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungs- untersuchung	158
2.30	Vereinbarung über die Klärung der Abstammung	159
2.31	Antrag wegen Meinungsverschiedenheit nach § 1628 BGB	170
2.32	Erteilung einer Generalvollmacht	172
2.33	Antrag auf Übertragung eines Teils der elterlichen Sorge	175
2.34	Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge.	179
2.35	Vereinbarung gemeinsamer elterlicher Sorge.	181
2.36	Vereinbarung gemeinsamer elterlicher Sorge mit Vaterschaftsanerkennung bei anderweitig bestehender Ehe	182
2.37	Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge gem. § 1626a BGB	184
2.38	Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge	187
2.39	Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung	189
2.40	Herausgabe eines Kindes	190
2.41	Testament mit Regelung der elterlichen Sorge.	191
2.42	Gerichtlicher Umgangsantrag	196
2.43	Ausführliche Vereinbarung gemeinsamer elterlicher Sorge und Umgang	197
2.44	Antrag auf Verpflichtung zum Umgang	201
2.45	Vereinbarung über ein Treffen bei unerwünschtem Umgang	201
2.46	Antrag auf Einrichtung des Wechselmodells.	203
2.47	Vereinbarung von Wechselmodell und Unterhalt	204
2.48	Umgangsantrag mit konkreter Ausgestaltung	209
2.49	Wohlverhaltensklausel für Eltern	210
2.50	Vereinbarung zu ausgefallenem Umgang.	211
2.51	Vollständige Erfassung des Umgangs.	215
2.52	Antrag begleiteter Umgang	220
2.53	Vereinbarung begleiteten Umgangs.	221
2.54	Antrag auf Ausschluss des Umgangs.	223
2.55	Vereinbarung befristeter Aussetzung des Umgangs	223
§ 3	Vermögensauseinandersetzung zwischen Ehegatten	
3.1	Anschreiben Auskunftserteilung.	256
3.2	Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	258
3.3	Anspruchsschreiben Zahlbetrag	266
3.4	Auskunftsantrag/Stufenantrag	268
3.5	Zahlungsantrag	270
3.6	Ehevertrag der Gütergemeinschaft	279
3.7	Gütertrennung.	281
3.8	Gütertrennung mit Zugewinnausgleich	283
3.9	Aufhebung der Gütertrennung.	283

3.10	Aufhebung der Gütertrennung und Bestimmung des Zeitpunktes des Zugewinns.	284
3.11	Aufhebung der Gütertrennung „ab Vertragsschluss“	284
3.12	Aufhebung der Gütertrennung und Ausschluss von Ansprüchen.	285
3.13	Vereinbarung Güterstandsschaukel in zweiter Urkunde.	286
3.14	Güterstandsschaukel in einer Urkunde	287
3.15	Vorschlag einer außergerichtlichen Auseinandersetzungsvereinbarung bei Gütertrennung.	294
3.16	Zahlungsantrag	296
3.17	Ausschluss des Zugewinns bei Rechtskraft der Scheidung	301
3.18	Ausschluss der Verfügungsbeschränkung nach §§ 1365, 1369 BGB.	302
3.19	Ausschluss des Zugewinns bei Scheitern der Ehe	306
3.20	Auflösend bedingter Ausschluss des Zugewinns.	307
3.21	Auflösend bedingter Ausschluss des Zugewinns mit Vermeidung von Nachteilen aus Eheführung	308
3.22	Zugewinnausgleich ab Geburt eines Kindes	308
3.23	Zugewinnausgleich bei Erkrankung.	309
3.24	Ausschluss jeglichen Betriebsvermögens vom Zugewinn.	310
3.25	Ausschluss von Wertsteigerungen des Anfangsvermögens	311
3.26	Außergerichtliches Schreiben zur Aufteilung des Haushaltes mit Auskunftsverlangen	324
3.27	Haushaltssachenantrag	325
3.28	Umgestaltung des Mietverhältnisses	338
3.29	Erklärung zur Überlassung der Wohnung	338
3.30	Gemietete Ehewohnung	339
3.31	Ehewohnung im Miteigentum der Ehegatten.	341
3.32	Vereinbarung zur Ehewohnung bei Getrenntleben.	343
3.33	Vereinbarung zur Ehewohnung anlässlich der Scheidung.	346
§ 4	Ehegattenunterhalt	
4.1	Notarielle Rechtswahlvereinbarung	360
4.2	Vereinbarung zur häuslichen Gemeinschaft	362
4.3	Vereinbarung zur Geschlechtsgemeinschaft	363
4.4	Aufnahme von Verwandten des anderen Ehegatten	364
4.5	Vereinbarung zum Unterlassen häuslicher Gewalt.	365
4.6	Vereinbarung zu religiöser Anschauung	366
4.7	Vereinbarung wirtschaftlicher Rücksichtnahme	367
4.8	Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs.	368
4.9	Festlegung von Ausgaben	373
4.10	Bestimmung von Wirtschaftsgeld	377
4.11	Aufforderung zur Auskunft und Zahlung von Trennungsunterhalt.	389
4.12	Zwischenfeststellungsantrag zum Trennungszeitpunkt	394
4.13	Antrag auf Zahlung von Trennungsunterhalt und Mehrbedarf	427
4.14	Antrag auf Trennungsunterhalt und Altersvorsorge	440
4.15	Abänderungsantrag Trennungsunterhalt für Altersvorsorge.	440
4.16	Aufforderung zur Zahlung von Betreuungsunterhalt	449

4.17	Aufforderung zur Auskunft und Zahlung von Betreuungsunterhalt	450
4.18	gerichtlicher Stufenantrag auf Auskunft und Zahlung von Betreuungsunterhalt	453
4.19	gerichtlicher Zahlungsantrag Betreuungsunterhalt	457
4.20	Aufforderung zur Zahlung von Alters- und Krankheitsunterhalt	459
4.21	Aufforderung zur Auskunftserteilung wegen Zahlungsanspruch Alters- und Krankheitsunterhalt	460
4.22	Zahlungsantrag wegen Krankheits-/Altersunterhalt	461
4.23	Kein Verzicht auf § 1586b BGB.	475
4.24	Verzicht auch auf § 1586b BGB.	475
4.25	Aufforderung zur Zahlung von Verfahrenskostenvorschuss.	488
4.26	Darlehensvereinbarung zum Unterhalt	498
4.27	Stufenantrag nachehelicher Unterhalt wegen Krankheit.	538
4.28	Zahlungsantrag nachehelicher Unterhalt wegen Krankheit	538
4.29	Anspruchsschreiben Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	546
4.30	Aufforderung zur Auskunftserteilung Einkommen wegen Unterhaltsanspruch Erwerbslosigkeit	547
4.31	Stufenantrag auf Zahlung von Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	551
4.32	Zahlungsantrag auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit	554
4.33	Aufforderung zur Zahlung von Aufstockungsunterhalt.	564
4.34	Stufenantrag Aufstockungsunterhalt	564
4.35	Zahlungsantrag Aufstockungsunterhalt	565
4.36	Gerichtlicher Antrag auf Zahlung von nachehelichem Elementar- und Krankheitsvorsorgeunterhalt	589
4.37	Gerichtlicher Antrag auf Zahlung von nachehelichem Elementar- und Altersvorsorgeunterhalt	595
4.38	Gerichtlicher Antrag auf Zahlung von nachehelichem Elementar-, und Krankheits- und Altersvorsorgeunterhalt	597
§ 5	Einstweiliger Rechtsschutz nach dem FamFG	
5.1	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Kostenvorschusszahlung nach §§ 49 ff., 246 Abs. 1 FamFG für einen Unterhaltsantrag (außerhalb der Ehesache)	642
5.2	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung für Kostenvorschuss in einer Ehesache.	646
5.3	Einstweilige Unterhaltsanordnung nach §§ 49 ff., 249 FamFG	654
5.4	Einstweilige Anordnung zur Unterhaltszahlung nach Einleitung des Ehescheidungsverfahrens.	658
5.5	Antrag auf Arrestanordnung	666
5.6	Antrag auf Übertragung der Vermögenssorge im Wege einstweiliger Anordnung	672
5.7	Einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht.	675
5.8	Einstweilige Anordnung auf Kindesherausgabe	678
5.9	Einstweilige Anordnung bei Kindesentführung ins Ausland	682
5.10	Einstweilige Anordnung auf Regelung hinsichtlich der Ehescheidung	685
5.11	Verbot auf Entfernung/Gebot, entfernten Hausrat zurückzuschaffen.	689

5.12	Einstweilige Anordnung in Gewaltschutzsachen.	692
5.13	Dinglicher Arrest zur Sicherung eines künftigen Zugewinnausgleichs	698
§ 6	Die gleichgeschlechtliche Ehe	
6.1	Antrag auf Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.	709
§ 7	Familienrechtliche Vereinbarungen	
7.1	Allgemeiner Eingangstext zu einem vorsorgenden Ehevertrag.	729
7.2	Vorsorgender Ehevertrag bei früherer Scheidung und Kindern aus früherer Ehe.	729
7.3	Kurz gehaltener vorsorgender Ehevertrag bei vorangegangener Scheidung. . . .	730
7.4	Hinweis auf mögliche Anwendung ausländischen Rechts	731
7.5	Beherrschung deutscher Sprache	732
7.6	Ausführlicher Ehevertrag mit Ausländer	732
7.7	Rechtswahl deutsches Recht im Ehevertrag	734
7.8	Ehevertrag mit Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses.	736
7.9	Feststellung des jeweiligen Vermögens im Ehevertrag	736
7.10	Ausschluss der Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365,1369 BGB.	737
7.11	Beschränkung des Geschäftsbesorgungsrechts im Ehevertrag, § 1357 BGB . . .	738
7.12	Vereinbarung von Gütertrennung	740
7.13	Ausgleich von Zugewinn im Ehevertrag	741
7.14	Aufhebung der Gütertrennung.	742
7.15	Vereinbarung Güterstandsschaukel in zweiter Urkunde.	743
7.16	Güterstandsschaukel in einer Urkunde	743
7.17	Ausschluss des Zugewinns bei Rechtskraft der Scheidung	745
7.18	Ausschluss des Zugewinns bei Scheitern der Ehe	746
7.19	Auflösend bedingter Ausschluss des Zugewinns (bei Geburt eines Kindes) . . .	746
7.20	Herausnahme des Betriebsvermögens aus dem Zugewinn	747
7.21	Herausnahme jeglichen Betriebsvermögens aus dem Zugewinn	749
7.22	Ausschluss von Wertsteigerungen bei privilegiertem Anfangsvermögen	750
7.23	Bewertung des Anfangsvermögens	751
7.24	Bewertung des Endvermögens.	752
7.25	Bewertung Höchstbetrag für Endvermögen	753
7.26	Höchstgrenze des Zugewinns	753
7.27	Vereinbarung zur Fälligkeit des Anspruchs auf Zugewinnausgleich	754
7.28	Vereinbarung einer Ehegatteninnengesellschaft	756
7.29	Ehevertrag der Gütergemeinschaft	758
7.30	Wahl des deutschen Güterrechts.	760
7.31	Eintragung in das Güterrechtsregister.	762
7.32	Vereinbarung zur häuslichen Gemeinschaft	764
7.33	Vereinbarung zur Geschlechtsgemeinschaft	765
7.34	Vereinbarung zur Familienplanung	766
7.35	Aufnahme von Verwandten des anderen Ehegatten	767
7.36	Vereinbarung zum Unterlassen häuslicher Gewalt.	767
7.37	Vereinbarung zu religiöser Anschauung	768
7.38	Vereinbarung wirtschaftlicher Rücksichtnahme	770

7.39	Vereinbarung über den Ehenamen.	772
7.40	Ablegen des Ehenamens nach Scheidung	772
7.41	Höchstbetrag für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs.	773
7.42	Wechselseitiger Ausschluss der Berechtigung zur „Schlüsselgewalt“	774
7.43	Vereinbarung über Erwerbstätigkeit der Ehegatten	776
7.44	Vereinbarung über Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten	777
7.45	Vereinbarung zeitlich unterschiedlicher beruflicher Tätigkeit	777
7.46	Ausgleichsvereinbarung Darlehen Studienfinanzierung.	778
7.47	Festlegung von Ausgaben	780
7.48	Bestimmung von Wirtschaftsgeld.	782
7.49	Vereinbarung über Taschengeld	783
7.50	Vereinbarung zur Begrenzung von Taschengeld	783
7.51	Ausschluss des Versorgungsausgleichs	784
7.52	Teilverzicht auf Versorgungsausgleich	784
7.53	Herausnahme einzelner Anrechte zum Versorgungsausgleich	784
7.54	Ausschluss des Versorgungsausgleichs und Abschluss einer Lebens- versicherung.	785
7.55	Lebensversicherung zur Altersabsicherung.	786
7.56	Verzicht Versorgungsausgleich mit Ausnahme Kindererziehung	787
7.57	Familienunterhalt auf Hartz-IV-Niveau	787
7.58	Familienunterhalt auf hohem Niveau	788
7.59	Luxusvereinbarung zum Familienunterhalt.	790
7.60	Vereinbarung Steuerklassenwahl	791
7.61	Vereinbarung Zusammenveranlagung.	792
7.62	Vereinbarung über Mittel zum Unterhalt für das Stiefkind	793
7.63	Vereinbarung zum Vornamen eines Kindes.	795
7.64	Vereinbarung zum Vornamen und Familiennamen des Kindes	797
7.65	Vereinbarung gewaltfreier Erziehung	799
7.66	Vereinbarung von Grundsätzen zu Pflege und Erziehung zu Beginn der Ehe.	800
7.67	Vereinbarung zu religiöser Kindererziehung	802
7.68	Vereinbarung zu Kindergarten, Schul- und Berufsausbildung	803
7.69	Vereinbarung gemeinsamer elterlicher Sorge bei Teilentzug	804
7.70	Erteilung einer Generalvollmacht	806
7.71	Erteilung einer Vollmacht betr. ein Kind	807
7.72	Erteilung einer Vollmacht betr. eines Kindes, ausführliche Fassung	808
7.73	Zeitlich beschränkte Vollmacht eines Elternteils.	810
7.74	Zeitlich beschränkte Generalvollmacht eines Elternteils	810
7.75	Inhaltlich begrenzte Vollmacht für Dritte.	811
7.76	Allgemeiner Eingangstext für eine Ehescheidungsfolgenvereinbarung	813
7.77	Verzicht auf Zugewinnausgleich wegen gleicher Werte.	815
7.78	Verzicht auf Zugewinnausgleich aus persönlichen Gründen	815
7.79	Zugewinn und Unterhaltsverzicht.	816
7.80	Verrechnung von Immobilienvermögen mit Versorgungsausgleich	819
7.81	Vereinbarung über Zugewinn und Haushaltssachen	820
7.82	Vereinbarung über Nichtgeltendmachung von Trennungsunterhalt.	823

7.83	Geltung von Trennungsunterhalt nach Rechtskraft der Scheidung	826
7.84	Unterhaltsvereinbarung bis zu anderweitiger Regelung	826
7.85	Kurze Teilunwirksamkeitsklausel	828
7.86	Ausführliche Teilunwirksamkeitsklausel	829
7.87	Teilunwirksamkeitsklausel für konkreten Einzelfall	829
7.88	Modifizierende Unterhaltsvereinbarung	831
7.89	Vereinbarung von „0–8–15-Unterhalt“	834
7.90	Vereinbarung eines unbefristeten Festbetrages	835
7.91	Keine Verpflichtung zur Arbeitstätigkeit der Unterhaltsberechtigten	836
7.92	Vorbehalt zur Geltendmachung von Altersvorsorgeunterhalt	838
7.93	Vollständiger Unterhaltsverzicht in höherem Alter	843
7.94	Vollständiger Unterhaltsverzicht bei wirtschaftlicher Selbstständigkeit	843
7.95	Einkünfte im Rahmen von Basisunterhalt Betreuung	844
7.96	Verlängerung des Basisunterhalts	846
7.97	Vereinbarung Unterhaltsverzicht gegen Abfindung	849
7.98	Vereinbarung zur Begrenzung des Unterhaltsanspruchs.	855
7.99	Vereinbarung unterschiedlichen Unterhalts nach Dauer der Ehe	855
7.100	Vereinbarung von Zeitunterhalt	856
7.101	Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Verrentung.	857
7.102	Darlehen wegen zukünftiger Rentenzahlung	858
7.103	Salvatorische Klausel.	861
7.104	Salvatorische Klausel mit Teilunwirksamkeit	862
7.105	Zeitlich befristete Unabänderbarkeit einer Vereinbarung	863
7.106	Wertsicherungsklausel	867
7.107	Vereinbarung von Leitlinien des OLG	868
7.108	Schreiben zur Fortsetzung des Mietverhältnisses betr. Ehewohnung.	870
7.109	Vereinbarung über die Zuweisung der Ehewohnung	870
7.110	Vereinbarung über die Ehewohnung während der Trennungszeit	871
7.111	Vereinbarung über Nutzung der Ehewohnung im Miteigentum	872
7.112	Vereinbarung bei beantragter Teilungsversteigerung	874
7.113	Die Haushaltssachen sind verteilt	881
7.114	Vereinbarung über die Verteilung von Haushaltssachen.	881
7.115	Ausgleich der Haushaltssachen in Geld	882
7.116	Vereinbarung zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs	883
7.117	Belehrung des Notars zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs	883
7.118	Ausschluss aller Rechte außerhalb gesetzlicher Rentenanwartschaften	884
7.119	Herausnahme einzelner Versorgungsrechte aus dem Versorgungsausgleich	884
7.120	Ausschluss des Versorgungsausgleichs und Abschluss einer Lebensversicherung.	884
7.121	Zeitlicher Ausschluss des Versorgungsausgleichs	885
7.122	Verrechnung von Beamtenversorgungen	886
7.123	Verrechnung bei externer Teilung	886
7.124	Verrechnung von Versorgungsausgleich mit Zugewinn	887
7.125	Verrechnung von Versorgungsanwartschaften mit Vermögensübertragungen	887

7.126	Fortgeltung einer Vereinbarung bei Nichtdurchführung der Scheidung	889
7.127	Fortgeltung einer Vereinbarung bei Fortsetzung der Ehe	889
7.128	Vereinbarung von Abfindung im Falle der Scheidung (Erschwerung der Scheidung)	890

§ 1 Das Scheidungsverfahren

A. Die Grundstrukturen des Scheidungsverfahrens

I. Entstehungsgeschichte

1. Die ursprüngliche Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18.8.1896¹ sah in §§ 1564 ff. BGB von Anbeginn an die Möglichkeit einer Auflösung der Ehe durch Scheidung vor. Im Einzelnen sah das BGB folgende **Möglichkeiten der Scheidung** vor:

■ § 1565 BGB a.F. (Ehebruch)

Ein Ehegatte konnte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des **Ehebruchs** oder einer „nach den §§ 171, 175 des StGB strafbaren Handlung schuldig“ gemacht hatte. Die Vorschriften des StGB betrafen die sogenannte **Doppelehe** und die damals sog. **widernatürliche Unzucht (Homosexualität)**. Ausgeschlossen war das Recht auf Scheidung nach Satz 2 der Vorschrift, wenn der andere Ehegatte den Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme schuldig gemacht hat.

■ § 1566 BGB a.F. (Lebensnachstellung)

Danach konnte ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm **nach dem Leben trachtete**. Erforderlich war die ernstliche Tötungsabsicht und deren erkennbare Betätigung aufgrund freier Willensbestimmung.²

■ § 1567 BGB a.F. (Bösliche Verlassung)

Ein Ehegatte konnte auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn, wie es hieß, **„bösllich verlassen“** hat. „Bösliche Verlassung“ konnte aus **zwei Gründen** vorliegen:

1. Ein Ehegatte hat, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt worden war, ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten „in bösllicher Absicht“ dem Urteil nicht Folge geleistet.
2. Ein Ehegatte hat sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten „in bösllicher Absicht“ von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten und war mit unbekanntem Aufenthalt abwesend.

■ § 1568 BGB a.F. (Relativer Scheidungsgrund)

Die Vorschrift lautete:

*„Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch **schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten** oder durch **ehrloses oder unsittliches Verhalten** eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschul-*

¹ RGBI S. 195.

² OLG Stuttgart OLG = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, später: OLG Bd. 18, 271; Soergel/du Chesne, BGB, § 1566 Rn 1.

det hat, dass dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Misshandlung.“

Voraussetzung war schuldhaft ehewidriges Verhalten. Dieses ehewidrige Verhalten muss dann **die eheliche Gesinnung des anderen Ehegatten zerstört** haben. Die Zerrüttung musste so tief sein, dass dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden konnte.³

■ § 1569 BGB a.F. (Geisteskrankheit)

Schließlich konnte auf Scheidung geklagt werden, wenn der andere Ehegatte einer **Geisteskrankheit verfallen** war, die Krankheit während der Ehe **mindestens drei Jahre** gedauert hat und zu einer Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten geführt hat. Schließlich musste jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sein.

- 2 All diese Scheidungsgründe **erloschen** jedoch nach § 1570 BGB a.F. „**durch Verzeihung**“. Gleichgültig, in welchem starkem Maße die Unzumutbarkeit zur Fortsetzung der Ehe gegeben war, tilgte die **Verzeihung** nicht nur den sogenannten relativen Scheidungsgrund, nach § 1568 BGB a.F., sondern auch die absoluten Scheidungsgründe und **wirkten endgültig**.⁴ Ganz regelmäßig, wie das Reichsgericht es ausdrückte, geschah dies „**durch Beiwohnung**“.⁵ Maßgebend sei, so das Reichsgericht, der aus „natürlichem Bedürfnis einträchtig fortgesetzte eheliche Verkehr“, der den fortdauernden Ehewillen anzeigt und **mit der Annahme einer Zerrüttung unvereinbar** sei.⁶

2. Das Ehegesetz vom 6.7.1938

- 3 Diese Rechtslage wirkte fort bis zur Einführung des Ehegesetzes von 1938.⁷ Entscheidend verändert wurde die rechtliche Situation dadurch, dass im Ehegesetz **neben Verschuldenstatbeständen auch ein Zerrüttungstatbestand** in das Ehescheidungsverfahren eingeführt wurde.

Der **Anspruch auf Unterhalt** hing aber nach §§ 58 ff EheG vom **Anteil der Schuld an der Scheidung** incl. der Schuld an der Zerrüttung ab. Wer das **überwiegende Verschulden** an der Scheidung trug, war grundsätzlich unterhaltspflichtig. Dies galt sowohl für den nachehelichen Unterhaltsanspruch als auch für den Trennungsunterhalt. Da der Anspruchsteller das – zumindest überwiegende – Verschulden des anderen Ehegatten beweisen musste, **erschwerte diese Regelung die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen** für den Anspruchsteller, in der Regel die Ehefrau.

Bei beiderseits gleichwertigem Verschulden musste ggf. Teilunterhalt gezahlt werden.

3 Soergel/du Chesne, BGB, § 1568 Rn 1.

4 RG JW 1902, 13.

5 RG JW 1906, 752.

6 RG JW 1919, 572.

7 Ehegesetz von 6.7.1938, RGBI I S. 807.

Bei einer Scheidung ohne Schuldausspruch konnte ein Unterhaltsanspruch **aus Billigkeitsgründen** entstehen (§ 61 EheG).

3. Das erste EheRG vom 14.6.1976

Erst das erste EheRG vom 14.6.1976⁸ führte **mit Wirkung vom 1.7.1977 allgemein an Stelle des Verschuldensprinzips das Zerrüttungsprinzip** in das Scheidungsrecht ein. Eine Ehe konnte von nun an geschieden werden, wenn sie **gescheitert** war, unabhängig davon, aus welchen Gründen dies geschah. **4**

Dem bis dahin geltenden Recht war die **einverständliche Scheidung unbekannt**. Im gegenseitigen Einvernehmen konnten Ehegatten die gerichtliche Auflösung ihrer Ehe nur dadurch erreichen, dass sie sich über die vorzutragenden Eheverfehlungen absprechen und dem Gericht einen – häufig fingierten – Auszug aus ihrem Eheleben vortragen (**Konventionalscheidung**). **5**

Diesem Missstand sollte durch **die Einführung der einverständlichen Scheidung** abgeholfen werden. Gleichzeitig war man sich darüber einig, dass der übereinstimmende Scheidungswille der Ehegatten für sich allein zur Scheidung nicht ausreichen sollte.⁹ **6**

Hinzu treten sollte eine **mindestens einjährige Trennung** der Ehegatten, die den Nachweis des Scheiterns der Ehe ersetzen sollte. In der Begründung des ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts heißt es dazu wörtlich: „Die Trennung ist erforderlich, um übereilte Scheidungen, insbesondere jüngerer Eheleute, zu verhindern“.¹⁰

Die **Begründung** zur Notwendigkeit mindestens einjähriger Trennungszeit war allerdings **widersprüchlich**. Auf der einen Seite hieß es, dass Richter nicht in der Lage seien, den Grad des Auseinanderlebens zutreffender zu beurteilen als die Eheleute selbst, wenn sie in ihre Einschätzung der Situation übereinstimmten. Es sei auch nicht gerechtfertigt, sich über den übereinstimmenden Willen beider Ehegatten hinwegzusetzen.¹¹ Auf der anderen Seite wurde die Notwendigkeit einjährigen Getrenntlebens damit begründet, dass es „nicht mit der Freiheit der richterlichen Entscheidung zu vereinbaren“ sei, wenn ein Richter gezwungen sei, eine Ehe aufgrund der übereinstimmenden Erklärung der Ehegatten aufzulösen. Der Richter könne eventuell erkennen, dass noch begründete Aussicht auf Versöhnung der Ehegatten bestünde.¹² **7**

Entweder ist der Richter nicht in der Lage, den Grad des Auseinanderlebens zutreffender zu beurteilen als die Eheleute selbst oder aber er dürfe sich auch über die übereinstimmenden Erklärungen der Ehegatten hinwegsetzen. Den Grund für die mindestens einjäh-

8 BT-Drucks 7/4361.

9 BT-Drucks 7/4361, S. 11.

10 BT-Drucks 7/4361, S. 11.

11 BT-Drucks 7/4361, S. 11.

12 BT-Drucks 7/4361, S. 12.

rige Trennung liefert dann die Begründung des Gesetzgebers selbst: „Eine andere Lösung höhlt ... den Grundsatz der Ehe auf Lebenszeit aus.“¹³

Diese Grundsätze des Gesetzgebers gelten bis heute.

- 8 Mit der Abkehr vom Verschuldensprinzip wurde gleichzeitig die unterhaltsrechtliche Stellung des geschiedenen Ehegatten verbessert. Er musste nicht mehr das überwiegende Verschulden des anderen Ehegatten am Scheitern der Ehe darlegen und beweisen.

Anknüpfungspunkt für Unterhaltsansprüche war daher **nicht mehr die Unschuld und das Festhalten an der Ehe**, sondern die Grundsätze der ehelichen und der nachehelichen Solidarität, die Ehegatten einander schulden.

Der Trennungsunterhaltsanspruch wurde in § 1361 BGB, der nacheheliche Unterhaltsanspruch in §§ 1569 ff. BGB geregelt.

- 9 Seit dem 1.7.1977 gab es schließlich auch erstmals den **Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenverantwortung** der Ehegatten nach Scheidung der Ehe. In § 1569 BGB in der Fassung seit dem 1.7.1977 hieß es, dass ein Ehegatte gegen den anderen Ehegatten ein Anspruch auf Unterhalt hat, wenn er nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Die dieser Vorschrift folgenden Regelungen in den §§ 1570 bis 1575 BGB regelten dann – erstmals – in konkreter, dezidierter Weise die Voraussetzungen für die verschiedenen Unterhaltstatbestände.

4. Die Reform des Verfahrens in Familiensachen – FamFG

- 10 Das Gesetz vom 17.12.2008 zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹⁴ – FGG-ReformG – beinhaltete schließlich eine grundlegende Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens durch Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 1). Mit seinem Inkrafttreten zum 1.9.2009 trat nicht nur das FGG außer Kraft; Art. 112 FGG-ReformG; aufgehoben wurde auch das gesamte 6. Buch der ZPO (Art. 25 Ziff. 13 FGG-ReformG). Das FGG-ReformG gestaltet auch das Kostenrecht durch die Einführung eines Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen neu (Art. 2: Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, FamGKG). Familiensachen waren bis zum 1.12.2009 teilweise nach den Vorschriften der ZPO, teilweise nach den Vorschriften des FGG abzuwickeln (vgl. § 621a ZPO a.F.). Verknüpft wurden beide Verfahrensordnungen durch den gesetzlich angeordneten Verbund des Ehescheidungsverfahrens mit den Ehescheidungsfolgen (§ 623 ZPO a.F.). Für einstweilige Regelungen während des Ehescheidungsverfahrens stand zusätzlich das Institut der einstweiligen Anordnung nach Maßgabe der §§ 620 ff. ZPO a.F. zur Verfügung. Der Zusammenfassung und Neustrukturierung dieses Verfahrensgeflechtes dient insbesondere das neue Verfahrensrecht für Familiensachen.

¹³ BT-Drucks 7/4361, S. 12.

¹⁴ BGBl 2008, I, 2585.

Dieses verweist allerdings häufig, z.B. für sog. Familienstreitsachen und die Vollstreckung, auf die Regelungen der ZPO.

B. Die Grundstruktur des FamFG

Im Buch 1 sind Verfahrensgrundsätze „vor die Klammer gezogen“, die für alle nach dem FamFG abzuwickelnden Verfahren gelten, soweit in den folgenden Büchern nichts anderes geregelt ist. 11

Sie betreffen allgemeine prozessuale Regeln, Regelungen zum Verfahren, zur Entscheidung und zur Vollstreckung.

Buch 1 beinhaltet insbesondere in Abschnitt 4 eine Regelung der einstweiligen Anordnung, §§ 49–57 FamFG.¹⁵

Die Rechtsmittel sind in §§ 58 ff. FamFG geregelt. Diese Bestimmungen werden allerdings durch die Spezialvorschriften im zweiten Buch für Familiensachen und insbesondere den dortigen Verweis auf die Anwendung von Vorschriften der ZPO in § 113 FamFG für Ehesachen und sogenannte Familienstreitsachen modifiziert.

Der Abschnitt über die Verfahrenskostenhilfe (früher Prozesskostenhilfe) in §§ 76 ff. FamFG verweist im Wesentlichen auf die Regelungen der ZPO.

Die Bestimmungen über Kosten, §§ 80 ff. FamFG, und Vollstreckung, §§ 86 ff. FamFG, gelten für den Bereich der Familiensachen im Wesentlichen für die isolierten Familiensachen, während für das Ehescheidungsverfahren mit Verbundsachen und sogenannte Familienstreitsachen im Buch 2 Sonderregelungen gelten, die überwiegend auf die ZPO verweisen.

Abschnitt 9 regelt die Verfahren mit Auslandsbezug, wobei die Bestimmungen in §§ 98 ff. FamFG ausdrücklich Einzelregelungen für Familiensachen mit Auslandsbezug beinhalten.

§§ 107 ff. FamFG regeln schließlich die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen, insbesondere ausländischer Entscheidungen in Ehesachen, § 107 FamFG.

Auch das Buch 2 des FamFG über Verfahren in Familiensachen ist aufgeteilt in einen allgemeinen Teil, Abschnitt 1, und Spezialvorschriften für die einzelnen Familiensachen in Abschnitten 2–10. Angeschlossen ist der Abschnitt 11 über die sonstigen Familiensachen, die bisher in den Zuständigkeitsbereich der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit fielen. Abschnitt 12 enthält Regelungen für eingetragene Lebenspartnerschaften. 12

Die allgemeinen Vorschriften enthalten zunächst in § 111 FamFG die Definition von **Familiensachen** und in § 112 FamFG den Begriff der **Familienstreitsachen**. 13

¹⁵ Buch 2 über die Verfahren in Familiensachen hat nur noch vereinzelt gesonderte Regelungen zu Verfahren der einstweiligen Anordnung, z.B. in §§ 214, 246–248 FamFG.

Familiensachen nach § 111 FamFG sind

- Ehesachen (Begriff definiert in § 121 FamFG),
- Kindschaftssachen,
- Abstammungssachen,
- Adoptionssachen,
- Wohnungszuweisungs- und Hausratssachen,
- Gewaltschutzsachen,
- Versorgungsausgleichssachen,
- Unterhaltssachen,
- Güterrechtssachen,
- sonstige Familiensachen,
- Lebenspartnerschaftssachen.

- 14 Familienstreitsachen nach § 112 FamFG** sind im Wesentlichen Unterhaltsstreitigkeiten, Güterrechtsstreitigkeiten und die sonstigen Familiensachen nach § 266 Abs. 1 FamFG, die seitdem dem Familiengericht zugewiesen sind. Für diese Ehesachen und Familienstreitsachen regelt § 113 FamFG das Verhältnis zwischen den allgemeinen Bestimmungen nach Buch 1 des FamFG und der ZPO. Weitgehend wird auf die Verfahrensgrundsätze der ZPO verwiesen.

§ 114 FamFG regelt den **Anwaltszwang** mit folgenden wichtigen Abweichungen gegenüber der früheren Gesetzeslage:

Für die Ehegatten besteht grundsätzlich in Ehesachen und Folgesachen Anwaltszwang, aber auch in selbstständigen Familienstreitsachen. Hierzu gehören auch isolierte Unterhaltsstreitigkeiten. In Familiensachen, die nicht Familienstreitsachen i.S.d. § 112 FamFG sind, also in Verfahren nach § 111 Ziff. 2–7 FamFG, besteht Anwaltszwang nur, soweit sie im Verbund mit der Ehesache geführt werden, also zum Kindschaftsrecht, in Wohnungs- und Haushaltsteilungssachen sowie im Versorgungsausgleichsverfahren. Beim Anwaltszwang bleibt es nach herrschender Meinung auch im Beschwerdeverfahren, selbst wenn nur solche Bestandteile der Verbundentscheidung angegriffen werden.¹⁶

Für **sonstige Familiensachen**, für die bisher die allgemeinen Gerichte zuständig waren, gilt der Anwaltszwang nach § 114 Abs. 1 i.V.m. § 112 Ziff. 3 FamFG streitwertunabhängig.

Allerdings sind vom Anwaltszwang ausgenommen Verfahren der einstweiligen Anordnung, § 114 Abs. 4 Ziff. 1 FamFG. Dies gilt generell, also auch in Unterhaltsstreitigkeiten und anderen Familienstreitsachen im Sinne des § 112 FamFG.

Auch in Familiensachen wird generell durch Beschluss entschieden, § 116 Abs. 1 FamFG, unter Verwendung der Begriffe Verfahren, Antrag, Antragsteller, Antragsgegner, § 113 Abs. 5 FamFG.

¹⁶ So OLG Bremen FamRZ 2014, 596; OLG Brandenburg FamRZ 2014, 2019; OLG Saarbrücken FamRZ 2014, 2018; OLG Köln FamRZ 2013, 1604; a.A.: OLG Frankfurt/Main FamRZ 2014, 681.

Für die Vollstreckung in Ehesachen und Familienstreitsachen wird in Abweichung von den Regelungen in Buch 1 auf die Vorschriften der ZPO verwiesen, § 120 Abs. 1 FamFG. Endentscheidungen in Ehe- und Familienstreitsachen werden mit Rechtskraft wirksam. In Familienstreitsachen kann und in Unterhaltssachen soll das erstinstanzliche Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen, § 116 Abs. 2 und 3 FamFG.

C. Die Rolle von Rechtsanwalt und Notar im Familienrecht

I. Die Rolle des Rechtsanwalts

1. Vorbemerkung

Seneca¹⁷ hat einmal erklärt:

15

Aliena vitia in oculis habemus, a tergo nostra sunt! (Fremde Fehler sehen wir, die unsrigen aber nicht!)

Wir würden Fehler in unserer anwaltlichen Tätigkeit nicht begehen, hätten wir sie zuvor als solche erkannt.

Fehlerbeispiel

16

Leben die Ehepartner **in der gemeinsamen Wohnung getrennt** (§ 1567 Abs. 1 S. 2 BGB), bildet die Mietzahlung z.B. durch den Unterhaltsverpflichteten bei Ermittlung seines bereinigten Nettoeinkommens **keinen Abzugsposten**. Beim Berechtigten kann sie ab Trennung nicht mehr als Naturalleistung angesetzt werden, da Unterhalt ab Trennung ausschließlich durch Geldrente zu erbringen ist (§ 1361 Abs. 4 S. 1 BGB). Die Mietzahlung ist **anteilig** entsprechend der Wohnungsaufteilung mit dem ermittelten Unterhalt **zu verrechnen**. Der Berechtigte erhält vom Unterhalt nur den **um den anteiligen Mietanteil gekürzten Betrag** ausbezahlt. Der Verpflichtete zahlt die gesamte Miete unmittelbar an den Vermieter.

Rechenbeispiel

17

Eheleute leben getrennt in der gemeinsamen Mietwohnung; Miete 500 EUR; bereinigtes Einkommen Ehemann M 2.500 EUR; Ehefrau F arbeitet nicht und versorgt das 2-jährige Kind.

Lösung:

Unterhaltungspflicht M: 346,50 EUR Kindesunterhalt (gem. Einkommensgruppe 4 Düsseldorf Tabelle¹⁸) sowie 969 EUR Trennungsunterhalt, insgesamt 1.315,50 EUR. Davon sind $\frac{3}{5}$ Mietkosten abzuziehen (je 2 Teile Erwachsene, 1 Teil Kind), also 300 EUR. M zahlt die Miete direkt und muss noch **669 EUR** Trennungsunterhalt zuzüglich **346,50 EUR** Kindesunterhalt zahlen, also insgesamt **1.015,50 EUR**.

¹⁷ In De Ira 2, 28, 6.

¹⁸ Höherstufung wegen nur eines Kindes, Stand 1.1.2022.

Fehler:

Abzug der Miete vom Einkommen und anschließende Berechnung des Unterhalts; also: 2.500 EUR \cdot 500 EUR Miete = 2.000 EUR; abzüglich 346,50 EUR Zahlbetrag für das Kind, ergibt 1.653,50 EUR und davon 45 % Anteil macht einen Trennungsunterhalt aus in Höhe von **744 EUR**, insgesamt also **1.090,50 EUR**.

2. Die Grundsätze der Haftung

- 18** Der BGH hatte zu den grundsätzlichen Pflichten des Rechtsanwalts und demgemäß zum Rahmen seiner Haftung 1968¹⁹ – und später immer wieder²⁰ – erklärt:

*„Nach fester Rechtsprechung ist der Rechtsanwalt, soweit sein Auftraggeber nicht unzweideutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, zur **allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung** des Auftraggebers verpflichtet. Es ist Sache des Anwalts, dem Mandanten diejenigen **Schritte anzuraten**, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind. Er hat **Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern**, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Unkundige muss er über **die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern** bewahren. Der Anwalt muss dem Mandanten auch – anders als der Notar – über **mögliche wirtschaftliche Gefahren** des beabsichtigten Geschäfts belehren.“*

Damit unterscheidet sich im Wesentlichen die Belehrungspflicht des Rechtsanwalts von derjenigen des Notars dadurch, dass der **Rechtsanwalt zusätzlich** über **mögliche wirtschaftliche Gefahren** des beabsichtigten Geschäfts belehren muss.

Aber nicht nur die „**umfassende Belehrung**“²¹ wurde (und wird) vom BGH gefordert; bis das **Bundesverfassungsgericht 2002** den Anforderungen des BGH entgegen getreten ist, musste der Rechtsanwalt sogar in geeigneten Fällen die **Verantwortung für fehlerhafte Urteile** der Gerichte übernehmen. Sodann hat aber das BVerfG erklärt, dass Rechtsanwälte nicht ersatzweise für Fehler der Rechtsprechung (haften), nur weil sie haftpflichtversichert sind:²²

Die Gerichte sind verfassungsrechtlich nicht legitimiert, den Rechtsanwälten auf dem Umweg über den Haftpflichtprozess auch die Verantwortung für die richtige Rechtsanwendung zu überbürden, indem ihnen angelastet wird, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, das Gericht auf dessen falsche Rechtsauffassung hinzuweisen.“²³

¹⁹ BGH, Urt. v. 18.6.1968, DNotZ 1970, 48.

²⁰ BGH NJW 1992, 1159; BGH NJW 1994, 1211; BGH NJW 1995, 449.

²¹ **Beachte:** Für das Wort „umfassend“ gibt es keine Steigerungsform.

²² Dagegen *Ganter*, stellv. Vors. des für die Anwaltshaftung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH, AnwBl 2007, 181 ff., 186: Die Tatsache, dass Rechtsanwälte haftpflichtversichert sind, spiele „von jeher ... für den Haftungssenat des BGH nicht die geringste Rolle“.

²³ BVerfG NJW 2002, 2937; BVerfG FamRZ 2002, 224; dazu auch *Zugehör*, NJW 2003, 3225.

Im Rahmen der Mitwirkung bei dem Abschluss von Vereinbarungen im Familienrecht auch in notarieller Form ist entscheidend die **Befreiung des Notars von der Haftung** bei Mitwirkung von Rechtsanwälten, denn:

Hinweis

Der Rechtsanwalt, der bei dem Zustandekommen eines Ehevertrages mitwirkt, haftet (!) für eine vollständige und richtige Niederlegung des Willens seines Mandanten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut.²⁴ Der Notar haftet in diesen Fällen zunächst nicht, weil sich seine Haftung auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen „keine anderweitige Ersatzmöglichkeit“ gegeben ist, Subsidiaritätsprinzip, § 19 Abs. 1 S. 2 BnotO.²⁵

Der Rechtsanwalt verbleibt daher auch bei notarieller Beurkundung bei seiner eigenen Haftung, die sich ausweitet auf den gesamten Text der (notariellen) Vereinbarung. Dies führt dazu, dass in jedem Fall von Vereinbarungen die **unbeschränkte Haftung des beratenden Rechtsanwalts** eintritt.

3. Die Pflichten aus dem Anwaltsvertrag

Voraussetzung für das Einsetzen eines Haftungstatbestandes ist selbstverständlich zunächst, dass ein Vertrag mit dem Mandanten geschlossen worden ist. Fraglich kann vor allem bei **Freundschafts- und/oder Gefälligkeitsverhältnissen** sein, ob – ggf. konkludent – ein Anwaltsvertrag zustande gekommen ist.²⁶ Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. 19

Gegen einen Vertragsschluss kann ein **Gespräch bei geselligem Anlass** sprechen, anders allerdings, wenn der Ratsuchende ausdrücklich erklärt, den – gesellschaftlichen – Anlass zu einem Rat in einer bestimmten Sache nutzen zu wollen und der Anwalt sich hierauf einlässt.²⁷ 20

Kommt ein Anwaltsvertrag zustande, sind die Anforderungen des BGH weit gezogen. Hauptpflicht ist selbstverständlich die **Klärung des Sachverhalts**. Informationen dürfen nicht hingegenommen, sie müssen herausgefordert werden. So dürfte man sich z.B. nicht damit begnügen, das Versäumnisurteil sei „letzte Woche“ zugestellt worden.²⁸

Hinsichtlich der **Gesetzeskenntnis** wird die Beachtung der für das Mandat einschlägigen Gesetze und Vorschriften bis ins Detail gefordert.²⁹ Dies betrifft auch abgelegene Rechtsgebiete.³⁰

Der BGH verlangt darüber hinaus, dass der Anwalt, liest er von **künftigen Gesetzesvorhaben** in der Tagespresse, verpflichtet ist, sich aus allgemein zugänglichen Quellen

24 BGH NJW 2002, 1048.

25 Vgl. BGH NJW 2002, 1048; *Horndasch*, FuR 2007, 289; *Horndasch*, FuR 2013, 610.

26 Vgl. dazu *Neuhofer*, über das Haftungsrisiko „Gefälligkeit“, AnwBl 2005, 576.

27 Vgl. dazu ausführlich *Borgmann/Jungk/Grams*, III Rn 62 ff., 66.

28 BGH NJW-RR 1995, 825, 826.

29 Vgl. dazu den Fall BGH NJW 2000, 2433.

30 BGH NJW 1961, 601.

über den Verfahrensstand zu unterrichten³¹ und die Entwicklung in seine Beratung einzubeziehen.³²

Der BGH verlangt weiter die **Kenntnis der Judikatur**. Hinsichtlich der **Aufsatzliteratur** gilt dies jedoch, wie der BGH erklärt hat, nur „in begrenztem Maße“.³³ Der BGH erklärt jedoch weiter:³⁴

Strengere Anforderungen sind jedoch zu stellen, wenn ein Rechtsgebiet ersichtlich in der Entwicklung begriffen und (weitere) höchstrichterliche Rechtsprechung zu erwarten ist. Dann muss der Anwalt, der eine Angelegenheit aus diesem Bereich zu bearbeiten hat, auch Spezialzeitschriften in angemessener Zeit durchsehen.

Die Beratung soll dem Mandanten die eigene **Entscheidung über das Vorgehen in der Sache** ermöglichen. Dies bedeutet aber, ihn

*vor übereilten Erklärungen zu warnen, spontane Angebote zu verhindern und ein Überrumpeln zu vermeiden.*³⁵

Der **BGH** hat dazu erklärt, dass der **Anwalt beweispflichtig** dafür ist, dass ihm

*„keine Möglichkeit blieb, dem Mandanten zu einem überlegteren Vorgehen zu raten.“*³⁶

Hinsichtlich der grundsätzlichen Beweislast hat der **BGH** deutlich erklärt, dass derjenige, der einen Rechtsanwalt auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch nimmt, weil dieser seine Pflichten nicht gehörig erfüllt habe, die Beweislast für die Pflichtverletzung trägt.³⁷ Dies gilt auch für ein **Unterlassen**, obwohl dem Mandanten damit der Beweis einer negativen Tatsache aufgebürdet wird.³⁸

Wie allerdings den natürlich bestehenden Schwierigkeiten, Negatives zu beweisen, zu begegnen ist, hat der **BGH** in derselben Entscheidung wie folgt erläutert:³⁹

„Die Anforderungen an die Substantiierungspflicht des wegen unzureichender oder unrichtiger Belehrung in Anspruch genommenen Anwaltes werden durch die Umstände des Einzelfalls bestimmt. Keinesfalls kann sich der Anwalt damit begnügen, eine Pflichtverletzung zu bestreiten oder ganz allgemein zu behaupten, er habe den Mandanten ausreichend unterrichtet. Vielmehr muss er den Gang der Besprechung im Einzelnen schildern, insbesondere konkrete Angaben darüber machen, welche Belehrungen und Ratschläge er erteilt und wie darauf der Mandant reagiert hat.“

31 BGH NJW 2004, 3487.

32 Vgl. dazu *Fischer*, AnwBl 2006, 227.

33 BGH AnwBl 2001, 118.

34 BGH AnwBl 2001, 118.

35 BGH AnwBl 2001, 62.

36 BGH AnwBl 2001, 62.

37 BGH NJW 1985, 264; BGH AnwBl 2005, 789.

38 BGH NJW 1987, 1322.

39 BGH 1987, 1322, 1323.

Praxistipp

21

Fehler werden nie zu vermeiden sein! Es gibt aber einen einzigen Fehler, den Rechtsanwälte (und Notare) unbedingt vermeiden sollten: nicht oder nicht ausreichend haftpflichtversichert zu sein!

II. Die Rolle des Notars**1. Grundsätze**

Grundlage der notariellen Tätigkeit ist § 1 BNotO. Danach ist der Notar ein **unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes**. Der Notar ist gem. § 14 Abs. 1 S. 2 BNotO unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Parteien. 22

Wie er seine notarielle Tätigkeit auszuüben hat, zeigt § 17 Abs. 1 BeurkG deutlich auf. Der **Notar soll**

- den Willen der Beteiligten erforschen,
- den Sachverhalt klären,
- über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und
- die Erklärungen der Beteiligten klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben.

Der **Notar soll** darüber hinaus darauf achten, dass 23

- Irrtümer und Zweifel vermieden und
- unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.⁴⁰

Dies ist gerade in Familiensachen häufig nicht ganz einfach.⁴¹ 24

Der Anwalts-Notar muss beachten, dass er **nicht mehr als Rechtsanwalt** tätig werden darf, wenn einer der in § 45 BRAO aufgeführten Versagungsgründe vorliegt, insbesondere er als Notar eine Urkunde aufgenommen hatte und deren Rechtsbestand und Auslegung streitig geworden ist. Der Anwalts-Notar, der seine Sozietät mit anderen Anwälten ausübt, muss durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass in seiner Sozietät kein Mandat übernommen wird, dessen Erfüllung dem Grundsatz der Unparteilichkeit des Notars widerspricht.⁴² Nach § 3 Abs. 2 BeurkG ist der Notar verpflichtet, vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG zu fragen und in der Urkunde die Antwort zu vermerken.

40 BGH FamRZ 2014, 1364.

41 Zu den Anforderungen zur „Eindeutigkeit des Wortlautes“ vgl. z.B. OLG Naumburg FamRZ 2007, 473.

42 BGH DNotZ 1992, 455.

Der Wortlaut kann dann wie folgt lauten:

25 ▼

Muster 1.1: Formulierung Vorbefassung des Notars



Die Frage des beurkundenden Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint. Der beurkundende Notar erläuterte die vorgenannte Vorschrift.



2. Sachverhaltsaufklärung

26 Der Notar ist verpflichtet, den **wahren Willen der Parteien zu erforschen** und den Sachverhalt, der dann zu einer Beurkundung der Vereinbarung der Parteien führt, aufzuklären.

Er hat den **sichersten und finanziell günstigsten Weg** zu wählen. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BeurkG hat der Notar darauf zu achten, dass Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Er hat also bei der Beurkundung eines Ehevertrages und einer Scheidungsfolgenvereinbarung, insbesondere, wenn die Parteien in der Beurkundung nicht von Rechtsanwälten begleitet werden, darauf hinzuwirken, dass die unerfahrene und/oder offensichtlich wirtschaftlich schwächere Partei **vor offensichtlichen Nachteilen bewahrt** wird. Dies muss zwar einerseits dem Notar evident sein; andererseits werden aber Kenntnisse des materiellen Rechts vorausgesetzt.

Gem. § 4 BeurkG soll der Notar die Beurkundung **ablehnen**, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere, wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

27 *Hinweis*

Voraussetzung für die Beratung und Belehrung ist, dass der Notar den Sachverhalt kennt, den die Beteiligten regeln wollen. Er hat deswegen sorgfältig durch **Befragen** der Beteiligten alle Tatsachen zu ermitteln, die für die Parteien rechtsrelevant sind.

3. Belehrungspflicht

28 Der Notar hat die Beteiligten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG über die **rechtliche Tragweite** des Rechtsgeschäftes zu belehren.

29 ▼

Muster 1.2: Belehrung nach § 17 Abs. 1 S. 1 BeurkG



Der Notar hat die Erschienenen über die Bedeutung, die rechtliche Tragweite, insbesondere die **Rechtsfolgen und die Auswirkungen des Ehevertrages** abschließend noch einmal ausführlich belehrt. Beide Erschienenen sind sich der Tragweite der getroffenen

Vereinbarungen bewusst und wünschen gleichwohl die Beurkundung des Ehevertrages, auch unter Inkaufnahme möglicher zukünftig daraus erwachsener Nachteile.



Grundsätzlich hat der Notar über wirtschaftliche Folgen des beurkundenden Rechtsgeschäfts und auf **wirtschaftliche Gefahren nicht** hinzuweisen.⁴³ Erkennt er jedoch, dass eine der Beteiligten in Folge Unkenntnis über die gewählte Rechtskonstruktion ein Schaden droht, muss er auch über wirtschaftliche Folgen belehren (§ 17 Abs. 1 S. 2 BeurkG).⁴⁴ Dabei müssen, so der **BGH**, die besonderen Umstände des Einzelfalles es nahe legen, dass eine Schädigung eines Beteiligten eintreten kann und der Notar nicht mit Sicherheit annehmen kann, dass sich der Gefährdete dieser Lage bewusst ist oder eben das Risiko auch bei einer Belehrung auf sich nehmen würde.⁴⁵

In der vorgenannten Entscheidung des **BGH** hatte das Gericht den Notar sogar wegen **fortgesetzter Untreue** verurteilt, da er eine Vertragskonstruktion gewählt hatte, die in der Sicherung des wechselseitigen Leistungsaustausches massiv von der üblichen Gestaltung von Grundstückskaufverträgen abwich. Teile eines Kaufpreises sollten danach erst bei Weiterveräußerung von Grundbesitz durch den kaufenden Bauträger fällig werden, ohne dass ein bestimmtes Fälligkeitsdatum genannt worden war.

Beispiel zur Belehrungspflicht von Notar und Rechtsanwalt

Während des laufenden Scheidungsverfahrens schließen die Eheleute eine notarielle Vereinbarung über die Zahlung von Zugewinnausgleich in Höhe von 100.000 EUR zugunsten der Ehefrau. Zur Beurkundung werden die Beteiligten von ihren Rechtsanwälten begleitet, mit deren Hilfe die vorgesehene notarielle Vereinbarung ausgearbeitet worden ist. Nach Verlesung der Urkunde durch den Notar und Unterschriftsleistung durch die Eheleute bittet die Ehefrau gemeinsam mit ihrem Anwalt den Notar darum, mit seiner Unterschrift noch zu warten. Sie habe es sich anders überlegt und wolle einen höheren Zugewinnausgleich erhalten. Der Notar weist darauf hin, dass der Vertrag geschlossen sei und wegen seiner fehlenden Unterschrift lediglich „schwebend unwirksam“ sei. Er könne nicht angewiesen werden, seine Unterschrift nicht zu leisten. Der Ehemann erklärt dazu, er sei jetzt völlig entnervt und wolle eine Lösung. Seine neue Lebensgefährtin sei schwanger. Eine Verzögerung etwa durch gerichtliche Verfahren wolle er nicht. Die Ehefrau verlangt daraufhin 150.000 EUR. Der Ehemann ist einverstanden. Der Rechtsanwalt des Ehemannes hält sich mit Äußerungen zurück, um den Abschluss nicht zu gefährden, wie er später erklärt. Am nächsten Tag bereut der Ehemann sein Verhalten und wirft dem Notar vor, er hätte die Neuverhandlung durch Unterschriftsleistung verhindern müssen. Die Erhöhung sei sachlich völlig unsinnig gewesen sei. Er sei im Übrigen nervlich völlig am Ende

43 BGH DNotZ 1992, 813; BGH DNotZ 1996, 116; OLG Celle DNotZ 1973, 504; *Ganter*, DNotZ 1998, 851, 853; *Winkler*, § 17 Rn 237 m.w.N.

44 BGH DNotZ 1954, 319; BGH NJW 1975, 2016; BGH NJW-RR 1992, 1178, 1180; BGH NJW 1996, 522; BGH FamRZ 2014, 282 m. Anm. *Grziwotz*; *Ganter*, WM 1996, 701; *Winkler*, § 17 BeurkG Rn 242 m.w.N.

45 BGH DNotZ 1991, 744.

gewesen und habe nicht mehr klar denken können. Das hätte der Notar bemerken müssen. Der Notar erwidert, beide Beteiligte hätten doch nachverhandeln wollen. Ob 150.000 EUR berechtigt gewesen seien, habe er im Unwissen über die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wissen können. Außerdem sei er, der Ehemann anwaltlich vertreten gewesen. Dieser hätte ja etwas sagen können.

Stehen dem Ehemann Schadenersatzansprüche gegenüber dem Notar und/oder seinem Rechtsanwalt zu?

Lösung

Der **Notar** hat korrekt belehrt. Der Vertrag war wegen fehlender Unterschrift des Notars keineswegs „nichtig“, sondern lediglich schwebend unwirksam.⁴⁶ Das Gesetz räumt den Beteiligten nicht die Möglichkeit ein, den Notar anzuweisen, die Vereinbarung zunächst nicht zu unterschreiben. Gleichwohl muss der Notar nicht „hektisch“ zur Unterschrift schreiten.

Der Notar hat im Rahmen des Beurkundungsvorgangs – zum Abschluss – die Urkunde zu unterzeichnen. Dies schließt nicht aus, dass die Unterschrift des Notars „mit Verzögerung“ erfolgt.

Hier waren die Beteiligten und die Rechtsanwälte noch im Gespräch, so dass sich der Notar insoweit korrekt verhalten hat. Das beiderseitige Einverständnis mit einer Änderung des Vertrages führte sodann zu einer korrekten Aufhebung und entsprechendem Neuabschluss.

Der Vorwurf an den Notar hinsichtlich der Höhe des Zahlungsbetrages ist nicht richtig. Der Notar hat über die wirtschaftliche Tragweite von Rechtsgeschäften nur insoweit zu belehren, als er über entsprechende Kenntnisse verfügt. Dies war hier nicht der Fall. Zu Nachforschungen ist der Notar nicht verpflichtet.

Der weitere Hinweis auf die nervliche Situation und die Schwangerschaft gehen fehl. Solange der Eindruck der Geschäfts- und Verhandlungsfähigkeit besteht, besteht für den Notar kein Anlass, Verhandlungen abubrechen. Die Entscheidung des Ehemannes, schnell geschieden werden zu wollen, ist im persönlichen Entscheidungsbereich anzusiedeln und bietet ebenfalls keinen Anlass, die Verhandlung nicht fortzusetzen.

Insgesamt können Ansprüche gegenüber dem Notar nicht geltend gemacht werden. Wohl aber können Ansprüche gegenüber dem Rechtsanwalt des Ehemannes entstanden sein. Der Rechtsanwalt ist **zur umfassenden auch wirtschaftlichen Beratung verpflichtet** und hat überdies nach feststehender Rechtsprechung des BGH seinen Mandanten **vor übereilten Entscheidungen nicht nur abzuraten, sondern auch zu bewahren**.⁴⁷ Mit seiner Zurückhaltung während der Beurkundung („um den Abschluss nicht zu gefährden“) hat der Rechtsanwalt genau das Gegenteil getan. Er hätte auf Unterschriftsleistung durch den Notar bestehen müssen. Ihm drohen entsprechende Schadenersatzansprüche seines Mandanten.

⁴⁶ Winkler, § 13 Rn 86.

⁴⁷ BGH AnwBl 2001, 62.

Generell gilt auch der Grundsatz, dass ein **Notar keine Steuerberatungspflicht** hat.⁴⁸ Er wird aber hierauf hinweisen, z.B. mit folgendem Wortlaut:



Muster 1.3: Steuerliche Beratung

33



Die Vertragsparteien erklären, dass durch den Notar keinerlei steuerliche Beratung stattgefunden hat. Der Notar hat aber darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien sich in steuerrechtlichen Fragen, die mit dem Inhalt dieser Urkunde in Zusammenhang stehen, durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen sollten.

... Die Vertragsparteien erklären hierzu, keine weitere steuerrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der vorliegenden Urkunde zu benötigen und vor Unterzeichnung dieser Urkunde ausreichend Zeit gehabt zu haben, den Urkundsentwurf auch steuerrechtlich prüfen zu lassen.



Der **BGH** hat aber erklärt, dass dann, wenn der Notar vor oder während der Beurkundung davon Kenntnis erhalten hat, dass der Verkäufer das Grundstück **innerhalb der Spekulationsfrist** erworben hat und die Anschaffungskosten unter dem Verkaufspreis liegen, also Spekulationssteuer entsteht, die Haftung des Notars greift. Er muss in diesem Zusammenhang die von den Parteien eingereichten Unterlagen persönlich überprüfen.⁴⁹

4. Ausländisches Recht

Bestehen Zweifel darüber, ob ausländisches Recht zur Anwendung kommt, soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies vermerken. Zur Belehrung über den Inhalt ausländischer Rechtsordnung ist er allerdings nicht verpflichtet (§ 17 Abs. 3 BeurkG). Tut er dies gleichwohl, muss die Belehrung richtig sein; sonst haftet er.

34

Das im **Einführungsgesetz zum BGB geregelte Kollisionsrecht** ist deutsches Recht, das der Notar kennen muss. So muss er z.B. gem. Art. 15 EGBGB prüfen, in welchem Güterstand die Parteien leben, sofern ein ausländischer Staatsangehöriger an der Beurkundung beteiligt ist. Bei der Anwendung ausländischen Rechts besteht jedoch gem. Art. 4 EGBGB die Möglichkeit der Rückverweisung auf deutsches Recht.

Hinzuweisen ist auf die am 24.6.2016 erfolgte Verabschiedung der **europäischen Güterrechtsverordnungen**.⁵⁰

35

Seit dem **1.2.2019** regeln die Verordnungen die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Bereich der ehelichen Güterstände bzw. der Güterstände eingetragener Partner-

48 BGH VersR 1983, 181.

49 BGH NJW 1989, 586.

50 Verordnung (EU) 2016/1103 vom 24.6.2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterrechts (EUGüVO) sowie Verordnung (EU) 2016/1104 vom 24.6.2016, bezüglich eingetragener Partnerschaften (EuPartVO).

schaften. Die Verordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten. Derzeit nehmen 18 Mitgliedstaaten teil, darunter auch Deutschland.⁵¹

Nach Art. 32 der EuGüVO wird nicht mehr im Wege des Gesamtverweises auf das Kollisionsrecht eines Staates verwiesen, sondern **nur auf das materielle Recht**. Die Verordnung verdrängt damit Art. 5 EGBGB sowie auch die §§ 97 ff. in ihrem sachlichen Anwendungsbereich. Nach Art. 21 der EuGüVO gibt es keinen Sondergüterstand z.B. für Grundbesitz mehr. Es gilt dann das Primat der **Einheit des Güterrechtsstatuts**. Eine Rechtswahl ist nach Art. 22 der EuGüVO zulässig.⁵²

- 36 Bei **Anwendung ausländischen Rechts** soll der Notar allerdings auch auf die Möglichkeit hinweisen, ein **Rechtsgutachten** z.B. des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (Mittelweg 187, 20148 Hamburg) einzuholen. Dies kann natürlich teuer sein.

Ein Beispiel für eine Belehrung in einem Ehevertrag wäre bei Nichteinholung eines Gutachtens die folgende Klausel:

- 37 ▼

Muster 1.4: Anwendung ausländischen Rechts



Wir sind schließlich von dem Notar darauf hingewiesen worden, dass möglicherweise ausländisches Recht zur Anwendung kommt, und zwar bezüglich der Form und des Inhaltes der Urkunde. Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass er dieses ausländische Recht nicht kenne, jedoch die Möglichkeit besteht, Gutachten darüber einzuholen. Trotz dieser Hinweise und Belehrung über die damit verbundenen Gefahren, insbesondere darüber, dass die gesamte Urkunde bzw. einzelne Erklärungen u.U. unwirksam sein können, bestanden die Beteiligten auf der Beurkundung.



Hinsichtlich der Kenntnis der deutschen Sprache im Hinblick auf einen ausländischen Staatsangehörigen sollte etwa folgende Formulierung aufgenommen werden:

- 38 ▼

Muster 1.5: Beherrschung deutscher Sprache



Der Erschienene zu () ist seiner Erklärung nach und zur Überzeugung des Notars der deutschen Sprache hinreichend kundig.



5. Nachweis von Belehrungen

- 39 Der Beweis einer erteilten Belehrung wird durch einen Vermerk in der Urkunde sichergestellt. Unterbleibt ein Belehrungsvermerk in der Niederschrift, so hat der Notar die

51 Weitere teilnehmende Länder sind: Belgien, Bulgarien, Tschechien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden.

52 Vgl. *Kohler/Pintens*, FamRZ 2016,1509; *Dutta*, FamRZ 2016,19 1070.

gleichwohl **erteilte Belehrung zu beweisen**. Die Nichterfüllung der anderen Belehrungspflichten hat dagegen der behauptende Anspruchsteller zu beweisen.⁵³



Muster 1.6: Belehrung über Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Falle einer Scheidung

54

Über die rechtliche Tragweite unserer vorstehenden Erklärungen wurden wir vom Notar eingehend belehrt. Insbesondere wurden wir auf die Bedeutung und das Wesen des vereinbarten Güterstandes auch für das Erbrecht hingewiesen.

Der Notar hat auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen hingewiesen und erläutert, dass ehevertragliche Regelungen bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition unwirksam sein können.

Die Vertragsteile erklären, dass sie nach einer Vorbesprechung und dem Erhalt eines Vertragsentwurfes die rechtlichen Regelungen dieses Vertrages umfassend erörtert haben und diese Regelungen ihrem gemeinsamen Wunsch nach Gestaltung ihrer ehelichen Verhältnisse entsprechen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei einer Änderung des Ehetyps die Regelungen auch nachträglich unwirksam werden können. Er hat geraten, in diesem Falle den Vertrag der veränderten Situation anzupassen.



6. Notargebühren

Zu den Kosten von Eheverträgen: Bei Eheverträgen bestimmt sich der Geschäftswert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem (§ 39 Abs. 3 KostO). Die Schulden werden gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 KostO abgezogen, aber nur von dem Vermögen des betroffenen Ehegatten.

Hinsichtlich der Kosten eines Vertrages muss auf die **gesamtschuldnerische Kostenhaftung gem. § 5 KostO** hingewiesen werden. Die Urkunde muss zwar nicht, sollte aber auch die Regelung enthalten, wer die Kosten trägt.

Sinnvoll ist es auch, in Scheidungsvereinbarungen festzuhalten, wie die Kosten von Rechtsanwalt und Gericht im Falle der Scheidung verteilt werden.

40



41

53 Winkler, § 17 BeurkG Rn 124 m.w.N.

54 BGH FamRZ 2014, 282; Bergschneider/Münch, Form. G.I.1.

Folgende Formulierung bietet sich an:

42 ▼



Muster 1.7: Verteilung von Kosten

Jeder Beteiligte trägt die Kosten seines Rechtsanwalts selbst. Die Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Scheidung trägt []. Die Notargebühren für die Beurkundung dieser Niederschrift trägt [].



43 Es wird in diesem Zusammenhang gerade für den anwaltlichen Berater sinnvoll sein, zu versuchen, die Kosten der rechtsanwaltlichen Tätigkeit im Rahmen einer gefundenen außergerichtlichen Einigung die Gegenseite zahlen zu lassen.

Dies zeigt eine Gegenüberstellung der Kosten von Rechtsanwalt und Notar bei einem gedachten Gegenstandswert von 200.000 EUR.

1. Notarkostenrechnung:

■ Notarkostenberechnung gem. § 19 GNotKG	
■ Geschäftswert	200.000 EUR
■ KV 21100 Beurkundungsverfahren §§ 97, 100	870,00 EUR
■ KV 32005 Post- und Telekommunikationspauschale	20,00 EUR
■ Zwischensumme netto	890,00 EUR
■ KV 32014 Umsatzsteuer 19 %	169,10 EUR
■ KV 32015 Auslagen an das Zentrale Testamentsregister	30,00 EUR
■ Zu zahlender Betrag	1.059,10 EUR

2. Rechtsanwaltskostenrechnung:

■ Rechtsanwaltsgebührenrechnung	
■ Gegenstandswert	200.000,00 EUR
■ Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG 1,5	3.019,50 EUR
■ Einigungsgebühr § 13 RVG, Nr. 1000 VV RVG 1,5	3.019,50 EUR
■ Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002VV RVG	20,00 EUR
■ Zwischensumme netto	6.059,00 EUR
■ 19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	1.151,21 EUR
■ Zu zahlender Betrag	7.210,21 EUR

Angesichts dieser Situation bietet sich der Versuch an, die Kostenübernahme eines der Beteiligten zu vereinbaren.

**Muster 1.8: Kostenübernahme**

44

Die Kosten der notariellen Vereinbarung einschließlich der außergerichtlichen anwaltlichen Beratungskosten der Beteiligten trägt

**7. Tätigkeitsbeschränkungen des Notars****a) Sachliche Beschränkung**

Nicht jeder Notar darf einen Vertrag für jedwede Person beurkunden.

45

Das Beurkundungsgesetz sieht ein abgestuftes System der **Tätigkeitsbeschränkungen eines Notars** vor:

1. **Absolute Ausschließungsgründe**, §§ 6, 7 BeurkG, die eine Unwirksamkeit der Beurkundung nach sich ziehen;⁵⁵
2. **Mitwirkungsverbote**, § 3 Abs. 1 BeurkG, die nicht als Muss-, sondern als Sollvorschrift ausgestaltet sind;
3. **Ablehnungsrechte der Beteiligten**, § 3 Abs. 2, 3 BeurkG, die ausnahmsweise eine Beurkundung mit Einverständnis der Beteiligten zulassen;
4. Die **Selbstablehnung des Notars** wegen Befangenheit, § 16 Abs. 2 BnotO, z.B. aufgrund persönlicher Beziehungen oder Vorbehalten wegen Unparteilichkeit.⁵⁶

Handelt ein Ehegatte, Lebenspartner oder ein in gerader Linie Verwandter gem. § 6 **BeurkG** als Beteiligter, ist die Beurkundung unwirksam. Der Begriff der Beteiligung ist dabei **im formellen Sinne** zu verstehen. Ist derjenige, der das zu beurkundende Rechtsgeschäft abschließt, durch einen Dritten vertreten, ist **der Vertreter formell beteiligt**.⁵⁷ Ist jedoch nur eine Nebenvereinbarung im Vertrag enthalten, z.B. eine **Maklerlohnklausel**, ist die Partei der Nebenvereinbarung, also z.B. der Makler, in der Regel nicht Beteiligter i.S.d. § 6 Abs. 2 BeurkG.⁵⁸

Hinweis

47

Im Gegensatz zu § 6 BeurkG geht § 3 BeurkG vom **materiellen Beteiligungsbegriff** aus; daher ist in § 3 BeurkG nicht von „Person“, sondern von „Angelegenheit“ die Rede.⁵⁹

b) Verwandtschaft und Schwägerschaft

Namentlich für die Frage der Ausschließung des Notars nach §§ 6, 7 BeurkG und die Frage des Mitwirkungsverbots nach § 3 BeurkG spielt häufig der **Grad der Verwandtschaft des Notars mit Beteiligten** eine Rolle.

⁵⁵ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 11.10.2012 – I-15 W 265/11, jurionRS 2012, 29849.

⁵⁶ LG Stuttgart, Beschl. v. 26.1.2009 – 1 AR 1/09; jurionRS 2009, 43372; vgl. dazu *Miehm*, DNotZ 1999, 8; *Harborth/Lau*, DNotZ 2002, 412.

⁵⁷ *Winkler*, § 6 Rn 5.

⁵⁸ BGH NJW-RR 1991, 820.

⁵⁹ *Winkler*, § 3 Rn 2.

Wer mit wem, mit welchem Grad und in welcher Linie **verwandt oder verschwägert** ist, wird manchmal nicht so einfach zu beantworten sein.

aa) Verwandtschaft

49 Verwandtschaft nach § 1598 BGB **entsteht durch Abstammung** im Rechtssinn. Auf die genetische Abstammung kommt es nur dort an, wo diese vom Zweck der Vorschrift her maßgeblich ist (Beischlaf unter Verwandten, § 173 StGB, Eheverbot, § 1307 BGB).

50 *Beispiel*

F hat durch Samenspende eine Tochter T empfangen und zur Welt gebracht. Als deren Vater gilt der Ehemann der F. Die Samenspende hat ein guter Freund des Ehepaares vorgenommen. Dieser will Jahre später die T heiraten.

Diese **Eheschließung ist untersagt**.⁶⁰ Ebenso wenig dürfte nach dem Tod der Ehefrau im vorgenannten Beispiel der Ehemann, dessen Vaterschaft nicht angefochten wurde, die Tochter trotz fehlender Blutsverwandtschaft ehelichen, weil die rechtliche und die genetische Verwandtschaft für § 1307 BGB gleich stehen.⁶¹

51 Verwandtschaft im Rechtssinne kann auch ohne jegliche genetische Beziehung entstehen, beispielsweise durch die Bestimmung des § 1592 Nr. 1 BGB, ein unrichtiges Vaterschaftsanerkennnis oder eine unrichtige gerichtliche Feststellung der Vaterschaft.

52 Ebenso ist es für die Frage der Verwandtschaft im Regelfall unerheblich, ob ein Kind innerhalb oder außerhalb der Ehe geboren wird. Zu beachten sind aber Unterschiede z.B. beim Sorgerecht, §§ 1626 ff. BGB oder Namensrecht (§ 1617a BGB).

■ Verwandtschaft in gerade Linie

Personen, von denen eine – unmittelbar oder mittelbar – von der anderen abstammt, sind Verwandte in gerade Linie, § 1589 S. 1 BGB. Verwandtschaft in gerader Linie besteht also zwischen Eltern und ihren Kindern ebenso wie zwischen Großeltern und Enkeln.

■ Verwandtschaft in der Seitenlinie

Stammen zwei nicht in gerade Linie miteinander verwandte Personen von derselben dritten Person ab, so sind sie in der Seitenlinie miteinander verwandt. Die gilt für Vollgeschwister ebenso wie für Halbgeschwister. Verwandtschaft in der Seitenlinie besteht aber auch zwischen einem Kind den Geschwistern eines Enkelteils (Onkel/Tante) oder den Geschwistern eines Großelternteils (Großonkel/Großtante) oder zwischen einem Kind und den Kindern der Geschwister eines Elternteils (Cousin/Cousine).

53 Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der **Zahl der sie vermittelnden Geburten**, § 1589 S.3 BGB. Maßgeblich ist mithin die Zahl der Personen, die im Abstammungsgefüge die Verbindung zwischen den betroffenen Verwandten herstellen,

⁶⁰ PWW/*Friederici*, § 1703 Rn 2; Grüneberg/*Siede*, § 1307 Rn 3.

⁶¹ Grüneberg/*Siede*, § 1307 Rn 5.

wobei der Abstammende selbst nicht mitgezählt wird.⁶² Verwandte in der Seitenlinie ersten Grades gibt es nicht.⁶³

Beispiele

54

Sohn und Vater sind Verwandte in gerade Linie ersten Grades, **Enkel und Großvater** Verwandte in gerade Linie zweiten Grades. **Nichte und Tante** sind Verwandte in der Seitenlinie dritten Grades, **Bruder und Schwester** Verwandte in der Seitenlinie zweiten Grades.

bb) Schwägerschaft

Schwägerschaft ist das Rechtsverhältnis zwischen einem **Ehegatten/Lebenspartner und den Verwandten des anderen Ehegatten/Lebenspartners**, §§ 1590 Abs. 1 S. 1 BGB, 11 Abs. 2 LPartG. Verschwägert ist eine Person also mit den Ehegatten/Lebenspartnern der eigenen Verwandten und den Verwandten des eigenen Ehegatten/Lebenspartners.

Schwägerschaft im Rechtssinne erfasst weitergehend als der übrige Sprachgebrauch nicht nur die Geschwister des anderen Ehegatten, sondern auch deren Eltern (Schwiegereltern) sowie die aus anderer Beziehung stammenden Kinder des Ehegatten/Lebenspartners (Stiefkinder). Dagegen besteht keine Schwägerschaft zwischen den Ehegatten selbst. Ebenso wenig besteht eine Schwägerschaft zwischen den Verwandten eines Ehegatten/Lebenspartners mit den Verwandten des anderen.⁶⁴

Linie und Grad

56

Die Linie und der Grad bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft, § 1590 Abs. 1 S. 2 BGB. Mit anderen Worten: Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten in demjenigen Grad verschwägert, wie letzterer mit ihnen verwandt ist.

Eine Schwägerschaft bleibt besteht, auch wenn die sie begründende Ehe aufgelöst wurde, § 1590 Abs. 2 BGB. Ob die Auflösung durch Tod eines Ehegatten oder durch Scheidung/Eheaufhebung erfolgt, ist gleichgültig. Dagegen kann eine Schwägerschaft nach Auflösung der Ehe nicht mehr begründet werden.

Das Mitwirkungsverbot des Notars gilt gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 BeurkG für Personen, mit denen der Notar

- in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder
- in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war.

⁶² Grüneberg/Siede, § 1589 Rn 1.

⁶³ Dazu PWW/Weinreich, § 1589 Rn 2.

⁶⁴ Kaiser/Gutzeit, § 1590 Rn 5 m.w.N.

D. Der Ehescheidungsantrag

I. Rechtliche Grundlagen

- 59 Vor Beantragung einer Ehescheidung ist zunächst festzustellen, ob überhaupt deutsches Recht anwendbar ist und sodann zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Scheidung einer Ehe vorliegen.⁶⁵

1. Anwendung deutschen Rechts

- 60 Ob das materielle deutsche Ehescheidungsrecht nach Maßgabe der §§ 1564 ff. BGB Anwendung findet, richtet sich nach der EU-VO Nr. 1259/2010 vom 20.12.2010 (sog. ROM III-VO), und zwar unabhängig davon, ob das nach dieser Verordnung anzuwendende Recht nicht das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaates ist (sog. universelle Anwendung, Art. 4). Maßgebend ist in erster Linie eine Rechtswahl der Beteiligten, Art. 5, die in Deutschland nach Art. 46d Abs. 2 EGBGB bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Form des § 127a BGB getroffen werden kann. Im Hinblick auf den Anwaltszwang im Ehescheidungsverfahren, § 114 Abs. 1 FamFG, bedarf es also beiderseitiger anwaltlicher Vertretung.⁶⁶

Ersatzweise bestimmt sich das anzuwendende Recht nach Art. 8 mit der dort vorgesehenen Anknüpfungsleiter:

- gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts
- letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten, wenn dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- Recht des Staates der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten
- Recht des Staates des angerufenen Gerichts

Deutsches Ehescheidungsrecht ist also entgegen früherer Rechtslage auch anzuwenden, wenn beide Eheleute eine (auch gemeinsame⁶⁷) fremde Staatsangehörigkeit haben, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens in Deutschland haben.

2. Scheitern der Ehe

- 61 Einziger Scheidungsgrund ist nach § 1565 Abs. 1 BGB das **Scheitern der Ehe**. Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen, § 1565 Abs. 1 BGB. Dabei wird für die Aufhebung der Lebensgemeinschaft, die Trennung, i.d.R. eine

65 Zur Voraussetzung wirksamer Eheschließung vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 2021, 1461; zur Wirksamkeit einer libanesischen „Handschuhehe“ vgl. VerwG Magdeburg FamRZ 2021, 491; zur Eheschließung mit Hilfe von Stellvertretern (in Mexiko) vgl. BGH FuR 2022, 104.

66 Grüneberg/Thorn, VO ROM III Art. 5 Rn 6.

67 Vgl. OLG München FamRZ 2014, 862 m. Anm. Heiderhoff.

Zeitdauer von mindestens **einem Jahr** verlangt. Vor Ablauf der Jahresfrist kommt die Ehescheidung nur in Betracht, wenn die Fortsetzung der Ehe für den antragstellenden Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine **unzumutbare Härte** darstellen würde, § 1565 Abs. 2 BGB.⁶⁸

Die Voraussetzungen für die Unzumutbarkeit des Abwartens der Trennungszeit werden zwar in der Rechtsprechung uneinheitlich, jedoch allgemein sehr streng gehandhabt. Ein gravierender Sachverhalt ist mit substantiiertem Vortrag auch dann notwendig, wenn der andere Ehegatte scheidungswillig ist. Entscheidend ist zu fragen, ob das Verhalten des anderen Ehegatten eine **sofortige Aufhebung des Bandes der Ehe zwingend verlangt**⁶⁹ oder ob umgekehrt zumutbar ist, mit der Einreichung des Scheidungsantrags bis zum Ende des Trennungsjahres abzuwarten.⁷⁰

Nach § 1566 BGB wird die Zerrüttung der Ehe unwiderlegbar vermutet, wenn die Ehegatten ein Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt (Abs. 1) oder aber die Ehepartner drei Jahre lang getrennt leben (Abs. 2). 62

Die Ehescheidung kann trotz Zerrüttung ausnahmsweise verweigert werden, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den scheidungsunwilligen Antragsgegner aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1568 BGB). Solche Umstände darf das Familiengericht trotz der Amtsermittlungsmaxime im Ehescheidungsverfahren, § 127 Abs. 1 FamFG, nur berücksichtigen, wenn der scheidungsunwillige Ehegatte sie vorbringt, § 126 Abs. 3 FamFG. 63

Die Verhinderung einer solchen „Scheidung zur Unzeit“⁷¹ wird aber nur in extremen Ausnahmefällen möglich sein.⁷² Selbst, wenn die Scheidung für einen Ehegatten aufgrund seines Gesundheitszustandes eine existenzbedrohende Wirkung mit Suizidgefährdung haben könnte,⁷³ muss dies nicht zur Verhinderung der Scheidung führen.⁷⁴

Nach der Definition des § 1567 BGB leben die Ehegatten getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie im Hinblick auf die Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft erkennbar nicht herstellen will. Es wird vom Gesetzgeber klargestellt, dass die Trennung in diesem Sinne auch innerhalb der 64

68 Zur Unzulässigkeit der Erschwerung einer Scheidung vgl. *Horndasch*, *AnwaltFormulare Ehegattenunterhaltsrecht*, § 5 Rn 8 ff.

69 Vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2017, 1037.

70 Vgl. die Aufzählung der Fälle in *Grüneberg/Siede* § 1565 Rn 9 ff.; *MPFormB FamR/Bergschneider*, Form A. I. 8 Anm. 3.

71 *Schwab*, FamRZ 1984, 1171.

72 Bejaht: AG Tempelhof-Kreuzberg FamRZ 2014, 1780; OLG Hamm FamRZ 2000, 1803; verneint: OLG Brandenburg FamRZ 2010, 1803.

73 Vgl. den Fall BVerfG NJW 2001, 2874.

74 BGH NJW 1979, 1042; vgl. die Bsp. bei *Grüneberg/Siede*, § 1568 Rn 4 ff.

ehelichen Wohnung stattfinden kann, § 1567 Abs. 1 S. 2 BGB. Derjenige, der sich auf den Ablauf der Trennungszeit beruft, hat dies allerdings im Streitfall zu beweisen. Dies wird im Falle einer Trennung innerhalb der Ehwohnung häufig nicht gelingen, da die Trennung nach objektiven Kriterien **nach außen deutlich** werden muss.⁷⁵

- 65 Unter „Versöhnung“ ist ein **neuerliches Zusammenleben** mindestens in eingeschränkter häuslicher Gemeinschaft zu verstehen. Auch wenn der aus der Ehwohnung ausgezogene Ehegatte seine neue Wohnung behält, sich aber mit dem Willen zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft überwiegend in der Ehwohnung aufhält, liegt ein **Versöhnungsversuch** vor. Die Beendigung der Trennung kann in diesen Fällen aber erst nach längerer Zeit des Zusammenlebens festgestellt werden.

Die Rechtsprechung ist insoweit uneinheitlich.⁷⁶ Man wird aber nach **3-monatigem Zusammenleben** von einer Aufhebung der Trennung ausgehen müssen. Wer allerdings **mit seiner gesamten Habe** in die Ehwohnung zurückkehrt, sich wieder ummeldet, das Telefon wieder anmeldet, den Scheidungsantrag und weitere Anträge zum Unterhalt zurücknimmt, unterbricht die Trennung durch Versöhnung.⁷⁷ Auf einen weiteren Zeitablauf kommt es dann nicht mehr an.⁷⁸

Für die Frage des Zeitmoments spielt im Übrigen eine Rolle, wie lang die **Zeit des Getrenntlebens** bereits war. Je kürzer die Zeit des Getrenntlebens war, desto kürzer kann auch die Zeit der Versöhnung sein, um von einer Unterbrechung ausgehen zu können. Leben Ehegatten erst 3 Monate voneinander getrennt, wird man bereits nach der weiteren Hälfte dieser Zeit (**6 Wochen**) von einer Unterbrechung der Trennung ausgehen können.

3. Sonderfall: Aufhebung der Ehe

- 66 Eine Ehe kann nicht nur durch Scheidung aufgelöst werden, sondern auch durch Aufhebung der Ehe, §§ 1313 ff. BGB. Ist eine Eheschließung durch wesentliche formale oder materiellrechtliche Mängel behaftet, kann sie aufgehoben werden. Die Gründe für eine Aufhebbarkeit sind abschließend in § 1314 BGB aufgezählt und betreffen entweder Voraussetzungen zur Eheschließung oder bestimmte Tatbestände, die auf Willensbildung bezogen sind oder Motive zur Eheschließung betreffen. Treffen solche Gründe zu, ist der Antrag durch den Berechtigten gerichtlich geltend zu machen, § 136 BGB.
- 67 Da Folgesachen nicht im Rahmen des Aufhebungsverfahrens behandelt wird, kann es sinnvoll sein, eine **notarielle Vereinbarung über die Folgen einer Ehe** zu schließen, die nach §§ 1313 ff. BGB aufzuheben ist.

75 Vgl. OLG Brandenburg v. 15.3.2016 – 10 UF 87/15, FamRZ 2016, 1869; Grüneberg/Siede, § 1567 Rn 3.

76 OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 96: 3 Monate reichen nicht; a.A. OLG Hamm NJW-RR 1986, 554; ebenso OLG Saarbrücken FamRZ 2010, 469; OLG Köln FamRZ 1982, 1015: 4 Monate; OLG München FamRZ 1990, 885: 14 Tage reichen für eine Unterbrechung durch Versöhnung.

77 So in dem vom OLG München entschiedenen Fall FamRZ 1990, 885.

78 A.A. Scholz/Kleffmann/Erdrich, Teil E – 11.

Auch wenn natürlich möglich erscheint, dass derjenige Ehegatte, in dem sich der Grund für eine Aufhebung der Ehe verwirklicht, im Scheidungsverfahren die Gründe sodann bestreitet, wird es doch in der Regel bei einer entsprechenden Fallkonstellation erforderlich sein, in der Beschreibung einer Ausgangslage die Aufhebung zu benennen. Nicht erforderlich ist es in solchen Fällen, den konkreten Grund nach § 1414 BGB zu nennen. Die Tatsache der Bezeichnung als **Folgeregelung aufgrund vorzunehmender Aufhebung der Ehe** ist aber deshalb erforderlich, weil eine Aufhebung der Ehe anderen anwaltlichen Regeln hinsichtlich der „Scheidungsfolgen“ unterliegt, § 1318 BGB. Hinzu kommt, dass der Antrag auf Aufhebung der Ehe gem. § 1317 BGB Fristen unterliegt, auf die in einer notariellen Vereinbarung hinzuweisen ist.

Praxistipp

68

Die (notarielle) Vereinbarung über die Folgen einer aufzuhebenden Ehe hat

- diese Tatsache zu bezeichnen sowie
- einen Hinweis zur Frist für die Beantragung der Aufhebung der Ehe zu enthalten.

II. Muster: Ehescheidungsanträge

1. Ehescheidungsantrag, einvernehmliche Scheidung



69

Muster 1.9: Ehescheidungsantrag, einvernehmliche Scheidung

An das Amtsgericht [REDACTED]

– Familiengericht –

[REDACTED]

Antrag auf Ehescheidung und Versorgungsausgleich

In der Familiensache

des Herrn [REDACTED]

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED]

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

zeige ich ausweislich anliegender Verfahrensvollmacht i.S.d. § 114 Abs. 5 FamFG die anwaltliche Vertretung des Antragstellers an.

Namens und im Auftrag des Antragstellers stelle ich in der Sache folgenden Antrag:

Die am [REDACTED] vor dem Standesbeamten des Standesamts [REDACTED], Heiratsregister-Nr.: [REDACTED], geschlossene Ehe der Beteiligten wird geschieden.